Unterschrieben von: Allianz Lebensversicherungs-AG
E-Mail: azl-nachhaltigkeit@allianz.de
Signaturzeitpunkt: 02-10-2026 17:38:16
IP-Adresse: 147.161.234.165

Informationen gemäß der EU-Offenlegungsverordnung (OffVO)

Dieses Finanzprodukt berücksichtigt ökologische und/oder soziale Merkmale (nach Artikel 8 OffVO).

Bei diesem Finanzprodukt legen Sie als Kunde zu Beginn der Versicherungsdauer eine Anlagestrategie fest, die auch während der gesamten Haltedauer des Finanzprodukts verfolgt wird und an deren Wertenwicklung Sie nach den vertraglichen Regelungen beteiligt werden. Aus Liquiditätssteuerungsgründen erhält diese Anlagestrategie einen geringen Anteil an börsengehandelten, liquiden Vermögenswerten.

Näheres finden Sie in den nachfolgenden Informationen mit der Überschrift „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“.

In der Zinsphase (jeweils bis zu drei Monate zu Beginn und Ende der Versicherungsdauer) werden abweichend folgende Nachhaltigkeitsmerkmale berücksichtigt: 10 % Mindestanteil nachhaltiger Investitionen, 0,4 % Mindestanteil ökologisch-nachhaltiger Investitionen und Berücksichtigung der Auswirkungen auf Umwelt und Soziales bei allen Investitionsentscheidungen: Treibhausgas-Emissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle, soziale Themen/Arbeitnehmerbelange. Näheres hierzu können Sie den Informationen im Dokument „Sicherungsvermögen – Nachhaltigkeitsbezogene Informationen – jährlich“ unter folgendem Link entnehmen:
www.allianz.de/nachhaltigkeit/PrivateMarketsZinsphase20261

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Stand 30.09.25

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmens-führung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschafts-tätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
PrivateMarketsPolice / Future-Focused Strategy

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900Z5H1N62JMB3K96

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja	☒ Nein
☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %	☒ Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 76,49 % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschafts-tätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschafts-tätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %	☐ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Das ökologische Merkmal dieses Produktes sind Investitionen in die Unterstützung der Dekarbonisierung des Wirtschaftssystems, der Anpassung an den Klimawandel und des Klimaschutzes.

Für dieses Produkt investieren wir zu mindestens 90 % in alternative Investmentfonds, die zur Dekarbonisierung der Wirtschaft entlang der gesamten Wertschöpfungskette beitragen sollen. Hierzu zählt sowohl die Förderung etablierter Technologien, beispielsweise über Infrastrukturfonds für Solar und Windkraft, oder auch Wasserstoffanlagen, als auch das Ermöglichen des Ausbaus neuer Technologien. Dies erfolgt durch Investitionen in junge, innovative Unternehmen mit einem Klimafokus, wie beispielsweise industrielle Batteriespeicher. Eine wichtige Säule der Future-Focused Strategy sind darüber hinaus unsere Waldinvestitionen. Wälder sind nicht nur ein wichtiger CO_2-Speicher, sondern auch ein wichtiger Baustein, um konventionelle Baustoffe wie Zement oder Stahl im Baugewerbe durch diese klimafreundlichen Lösungen zu ersetzen.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Die Umsetzung der oben beschriebenen Grundsätze in unseren Investitionsentscheidungen lässt sich wie folgt anhand unserer Nachhaltigkeitsindikatoren bemessen:

Nachhaltigkeitsindikatoren	30.09.25
Anteile der Portfolios mit THG-Reduktionszielen (AOA)	90,3 %
Investitionen in Erneuerbare Energien	23,11 %
Anteil der Fondinvestitionen, die unter Artikel 8 oder Artikel 9 nach OffVO fallen (oder äquivalent hierzu sind)	100 %
Anteil an Investitionen in nachhaltige Waldfonds	8,88 %

Die Daten zu den Nachhaltigkeitsindikatoren werden teilweise auf Gruppenebene aggregiert von unseren Wirtschaftsprüfern (derzeit: PricewaterhouseCoopers GmbH) seit dem Geschäftsjahr 2023 im Rahmen des Geschäftsberichts der Allianz Gruppe geprüft. Die für dieses Produkt genutzten Daten werden nicht separat geprüft.

… und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Da es sich um den ersten periodischen Bericht zu diesem Produkt handelt, werden Vergleichsdaten erst im Folgejahr dargestellt.

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen des Produktes tragen zur Anpassung an den Klimawandel, zum Klimaschutz und zur Dekarbonisierung des Energiesystems bei. Hierfür wird in erster Linie in folgende Strategien investiert:

- Nach FSC oder PEFC zertifizierte Waldinvestments: Holz bietet die Möglichkeit, CO_2-intensive Materialien durch diese nachhaltige und erneuerbare Ressource zu ersetzen. So wird beispielsweise im Baugewerbe Zement oder Stahl immer stärker durch Holz ersetzt.
- Investitionen in Artikel 8 und Artikel 9 Fonds nach OffVO (oder hierzu äquivalente Fonds) mit einem ökologischen Merkmal, die einen wesentlichen Beitrag zur Unterstützung der Dekarbonisierung, Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, oder Förderung Erneuerbarer Energien leisten und somit die Transformation der Wirtschaft vorantreiben. Zu den Investitionen in Artikel 8 und Artikel 9 Fonds nach OffVO zählen folgende Unterkategorien:
 - Private Equity/Venture Capital Investments: Investitionen in junge bzw. etabliertere Unternehmen, die neue bzw. bereits bestehende Technologien zur Erreichung der genannten Nachhaltigkeitsziele entwickeln und anbieten.
 - Infrastruktur: Bereitstellung von Kapital zum Ausbau der notwendigen Infrastruktur wie z. B. Produktionsanlagen und Transport von alternativen Kraftstoffen ("Biofuels") oder der Ausbau der Stromnetze.
 - Erneuerbare Energien: Investitionen in Plattformen zur Förderung des globalen Ausbaus von Solar- und Windkraftanlagen (Onshore und Offshore).

In der Future-Focused Strategy investieren wir in die Unterstützung der Dekarbonisierung des Wirtschaftssystems, der Anpassung an den Klimawandel, des Klimaschutzes, Erneuerbarer Energien und Waldinvestitionen, in Übereinstimmung mit bestehenden klimabezogenen Nachhaltigkeitstaxonomien und anderen allgemein anerkannten klimabezogenen Richtlinien.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Unser Prozess zur detaillierten Sorgfaltsprüfung und Auswahl der jeweiligen Anlageverwalter beinhaltet strenge Nachhaltigkeitskriterien. Diese umfassen eine Prüfung auf nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.
Zentraler Bestandteil dessen sind klare Ausschlüsse und Beschränkungen, beispielsweise in den Bereichen Kohle, Öl und Gas, oder Kontroverse Waffen.

Darüber hinaus beinhaltet unsere detaillierte Sorgfaltsprüfung der Anlageverwalter und der jeweiligen Zielfonds einen nachhaltigkeitsbezogenen Fragebogen, der vom Anlageverwalter befüllt und von unseren Investment- und Nachhaltigkeitsexperten ausgewertet wird. Um zu prüfen, inwiefern die nachhaltigen Investitionen im Fonds keinem der nachhaltig ausgerichteten Anlageziele erheblich schaden, beinhaltet der Fragebogen neben der Bestätigung der Beachtung unserer Ausschlüsse und Beschränkungen Fragen zur Berücksichtigung unserer zusätzlichen ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitskriterien bei Investitionen in die von uns definierten sensiblen Geschäftsbereiche. Diese sind im Geschäftsbericht der Allianz Gruppe festgehalten.

Zudem prüfen wir für neue Investitionen in Artikel 8 oder Artikel 9 Fonds nach OffVO bzw. äquivalenten Fonds, ob der jeweilige Anlageverwalter die Analyse negativer Effekte der Unternehmen bzw. Projekte innerhalb der Fonds in den Bereichen THG-Emissionen, Wasser, Abfall, Biodiversität sowie soziale und Arbeitnehmerbelange in dessen Investitionsprozess berücksichtigt. Dies soll verhindern, dass durch die Investitionen erheblicher Schaden an der Umwelt oder Gesellschaft entsteht. Wesentliche Bestandteile der Prüfung des Anlageverwalters und damit des nachhaltigkeitsbezogenen Fragebogens sind:

I. Übereinstimmung der Definition von nachhaltigen Investitionen mit der Definition in Artikel 2 (17) der OffVO,
II. das Einbeziehen der verpflichtenden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nach der OffVO bzw. der übergeordneten Kategorien (THG-Emissionen, Wasser, Abfall, Biodiversität, soziale und Arbeitnehmerbelange) in den Investitionsprozess, sowie
III. die Methodik zur Feststellung der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung der Nachhaltigkeitsziele mit klarem Ausschluss der Investitionsmöglichkeiten, bei denen dies festgestellt wird.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Wir berücksichtigen nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der detaillierten Sorgfaltsprüfung im Rahmen der Auswahl der Anlageverwalter, die unsere Investitionen ausführen. Dies ist bereits im Abschnitt zur Sicherstellung, dass nachhaltige Investitionen keinen erheblichen Schaden anrichten, beschrieben. Wichtig ist hierbei auch die Prüfung, dass Fondsanbieter bei nachhaltigen Investitionen auch nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Normen und Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sind in unseren Prozessen integriert. Unternehmen mit systematischen Verstößen oder unzureichenden internen Prozessen werden von uns mit Hilfe von verpflichtenden Berichterstattungen der jeweiligen Anlageverwalter identifiziert und ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Wir integrieren wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in unserem Investmentprozess, mit dem Ziel, angemessene Maßnahmen zu ergreifen. Hierfür machen wir eine Investition in einen Fonds davon abhängig, ob der Anlageverwalter ausreichende und zuverlässige Prozesse implementiert hat, nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in dessen Investmentprozess zu berücksichtigen. Wir bevorzugen die Berücksichtigung der verpflichtenden Indikatoren zu nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nach der OffVO.

Für den Fall, dass die Erhebung der Daten zu diesen Indikatoren durch den Fondsmanager nicht möglich ist, fordern wir die Berücksichtigung von äquivalenten Indikatoren, die nachteilige Auswirkungen auf materielle Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen THG-Emissionen, Wasser, Abfall, Biodiversität, sowie soziale und Arbeitnehmerbelange ausreichend abbilden.

Für unsere neuen Investitionen halten wir dies, wenn möglich, in verbindlichen Vertragsdokumenten mit den jeweiligen Anlageverwaltern fest.
Für unsere Investitionen in der Future-Focused Strategy gelten außerdem unsere Ausschlüsse und Beschränkungen (u. a. Kontroverse Waffen, Kohle, Öl und Gas), die ebenfalls, wenn möglich, in diesen Vertragsdokumenten festgehalten werden.

Wir vereinen in unserer aktiven Investmentstrategie qualitative Elemente mit verbindlichen quantitativen Kenngrößen und schließen Investitionen in folgende Bereiche aus:

- Unternehmen, die auf einer Sanktionsliste stehen oder in Ländern ansässig sind, die den geltenden Embargos der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen
- Unternehmen, die an der Herstellung oder am Handel oder an der Finanzierung eines Produkts oder einer Tätigkeit beteiligt sind, die nach geltendem lokalen oder nationalen Recht oder Vorschriften als illegal angesehen werden
- Unternehmen im Zusammenhang mit Kontroversen Waffen: Biologische und chemische Waffen, Anti-Personen-Minen, Streubomben sowie Atomwaffen außerhalb des Atomwaffensperrvertrags. Die Ausschlusskriterien für Atomwaffen wurden präzisiert: Künftig werden nur Unternehmen mit Aktivitäten außerhalb des vertraglichen Rahmens über die Nichtverbreitung ausgeschlossen.
- Kohlebasierte Geschäftsmodelle: Hierfür setzen wir Grenzwerte, wie hoch der Anteil ihres Umsatzes oder des Stroms sein darf, den Unternehmen aus Kohle generieren. Für diese Anlagestrategie liegt der Wert derzeit bei 10 %
- Öl- und Gas Richtlinie: Keine neuen Finanzmittel für Projekte in folgenden Bereichen: Exploration und Erschließung neuer Öl- und Gasfelder[1] (Upstream)[2], Bau neuer Midstream-Infrastrukturen[3] im Zusammenhang mit

[1] In besonderen Fällen kann der Group Sustainability Board Ausnahmen für neue Upstream-Gasfelder beschließen, falls eine Regierung die Entwicklung eines neuen Gasfeldes aus Gründen der Energiesicherheit im Notfall entscheidet. Diese Regel wird jährlich überprüft
[2] Neue Felder sind definiert als Felder, die bis Ende 2022 noch nicht produziert haben
[3] Neue Midstream- und Kraftwerksanlagen sind definiert als Projekte, die bis Ende 2022 den Bau noch nicht abgeschlossen und den Betrieb noch nicht aufgenommen haben. Dies schließt neue eigenständige Anlagen (z. B. einen neuen Ölspeichertank, einen neuen Block eines Ölkraftwerks) innerhalb eines bestehenden Komplexes aus

Öl, Bau neuer Ölkraftwerke, Projekte im Zusammenhang mit der Arktis und Antarktis, Kohleflözmethan, Schwerstöl und Ölsand sowie der Ultra-Tiefsee[4]
- Aktuelle Schwellenwerte und Details zu unseren Ausschlüssen finden Sie auf https://www.allianz.de/content/dam/onemarketing/azde/azd/pdfs/vorsorge/lebensversicherung/investmentbezogene-ausschluesse.pdf

Bitte beachten Sie, dass die oben genannten Ausschlüsse und Beschränkungen für eigene Investitionen nicht für indexgebundene Instrumente, indexgebundene strukturierte Produkte und Seed Money gelten. Darüber hinaus wenden wir bei Investmentfonds die Ausschlüsse und Beschränkungen nach bestem Bemühen an.

Zusätzlich zu den genannten Ausschlüssen stellen folgende Kriterien weitere verbindliche Elemente dieser Anlagestrategie dar:
- Erhöhung der Abdeckung an berichteten Treibhausgasemissionsdaten
- Verbesserung der Treibhausgasemissionsintensität
- Vornehmlich Investition in Fonds, die nach Artikel 8 oder 9 nach OffVO offenlegen, oder äquivalent hierzu sind



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel:

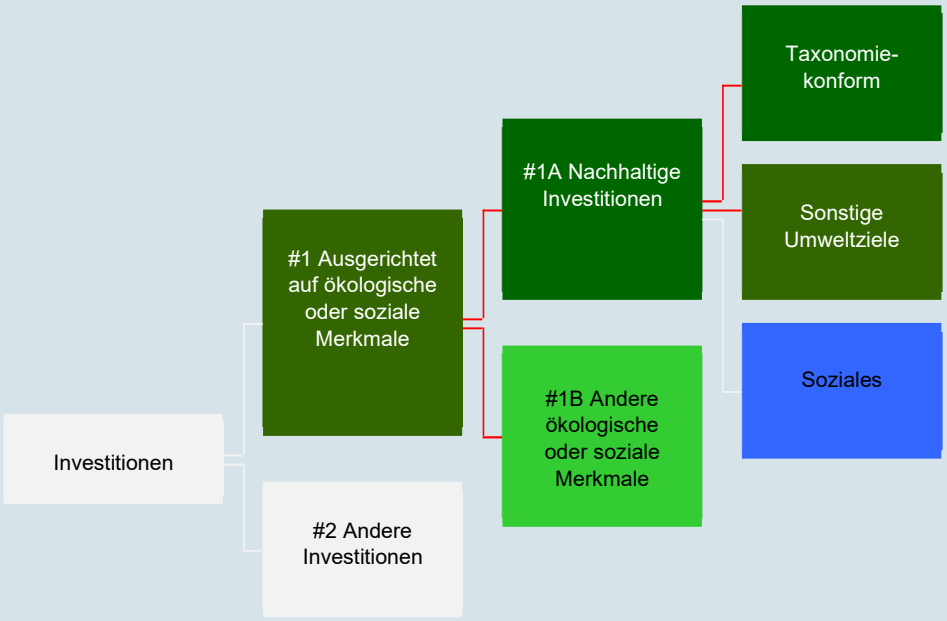
Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
AZL-Argos 63	Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	74,37	Deutschland
AZL-Argos 93	Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	11,00	Deutschland
AZL-Argos 53	Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	9,76	Deutschland
Allianz Leben AG, Stuttg.	Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	4,88	Deutschland

[4] d. h. 1.500 m unter der Wasseroberfläche

Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Wie sah die Vermögensallokation aus?

Die **Vermögens-allokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale (#1): Unsere Anlagestrategie fokussiert sich auf Investitionen in Artikel 8 oder Artikel 9 Fonds (oder äquivalent) nach OffVO mit den ökologischen Merkmalen bzw. Zielen Dekarbonisierung, Anpassung an den Klimawandel und Klimaschutz. Daher erfüllen 99,7 % unserer Investitionen das ökologische Merkmal dieses Produkts. Zusätzlich gelten unsere Ausschlüsse und Beschränkungen im ökologischen und sozialen Bereich.
Nachhaltige Investitionen (#1A): Für unsere nachhaltigen Investitionen gelten besonders strenge Prüfkriterien, mit dem Ziel, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt- und Sozialziele herbeigeführt werden. Zudem erfüllen sie die Kriterien einer guten Unternehmensführung. Der Anteil an nachhaltigen Investitionen (#1A) beträgt für dieses Produkt 76,49 %.
Andere Investitionen (#2): Zur Steuerung der Liquidität werden für 0,3 % der Anlagestrategie auch Barmittel, sowie an der Börse gehandelte und damit liquide Vermögenswerte gehalten, die unter Umständen keine ökologischen oder sozialen Merkmale fördern.

In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Sektor	In % der Vermögenswerte
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	98,33
Verarbeitendes Gewerbe / Fertigungsindustrie	0,91
Information und Kommunikation	0,40
Energieversorgung	0,24
Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	0,12

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Ökologisch nachhaltige Investitionen nach der EU-Taxonomieverordnung sind eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen. Unsere ökologisch nachhaltigen Investitionen sind daher Wirtschaftsaktivitäten, die einen wesentlichen Beitrag zur Dekarbonisierung, zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leisten, wie z. B. Investitionen in Erneuerbare Energien.

Wir erhalten die Informationen von unseren Anlageverwaltern. Die Daten zu ökologisch nachhaltigen Investitionen werden auf Gruppenebene aggregiert von unseren Wirtschaftsprüfern (derzeit: PricewaterhouseCoopers GmbH) seit dem Geschäftsjahr 2023 im Rahmen des Geschäftsberichts der Allianz Gruppe geprüft. Die für dieses Produkt genutzten Daten werden nicht separat geprüft.

Dieses Produkt investiert nicht in Staatsanleihen, sodass es keinen Unterschied der taxonomiekonformen Investitionen mit und ohne Staatsanleihen gibt.

Die tatsächlichen Anteile an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie konform ist, können Sie der nachfolgenden Darstellung entnehmen.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

☐ Ja:

☐ in fossiles Gas ☐ in Kernenergie

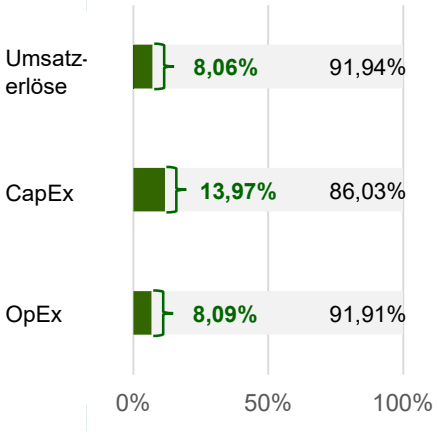
☒ Nein

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

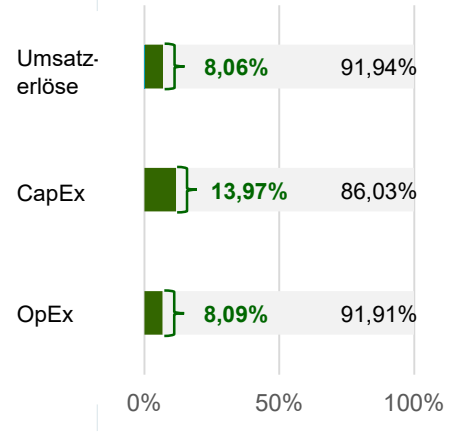
- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umwelt-freundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitions-ausgaben** (CapEx), die die umwelt-freundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen
- **Betriebs-ausgaben** (OpEx), die die umwelt-freundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

In den nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Prozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Diese Grafik gibt 85,62 % der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Das Produkt investiert zu 0,0 % in Übergangstätigkeiten und zu 0,73 % in ermöglichende Tätigkeiten. Aufgrund mangelnder Datenlage ist die Zuordnung zu Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten lediglich für einen Teil unserer taxonomiekonformen Investitionen verfügbar.

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Da es sich um den ersten periodischen Bericht zu diesem Produkt handelt, werden Vergleichsdaten erst im Folgejahr dargestellt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Der Anteil an nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen lag bei 67,1 %.

Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Anteil an sozial nachhaltigen Investitionen lag bei 1,2 %.

Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zur Steuerung der Liquidität werden für 0,3 % der Anlagestrategie auch Barmittel, sowie an der Börse gehandelte und damit liquide Vermögenswerte gehalten, die unter Umständen keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Diese an der Börse gehandelten Vermögenswerte sind Exchange-Traded-Funds (ETFs), bestehend aus Aktien, die nach Artikel 8 der OffVO offenlegen.

Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Die Investitionen des Produkts in alternative Investmentfonds tragen zur Anpassung an den Klimawandel, zum Klimaschutz und zur Dekarbonisierung der Wirtschaft bei. Hierfür wird in erster Linie in Artikel 8 und Artikel 9 Fonds nach OffVO (oder hierzu äquivalente Fonds) mit einem adäquaten ökologischen Merkmal investiert. Dazu zählen insbesondere Fonds, die Waldinvestments, Private Equity/Venture Capital Investments, Investments in Erneuerbare Energien und/oder Infrastrukturinvestments tätigen.